

RS Vfgh 1998/10/7 B1342/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §34

VfGG §87 Abs3

ZPO §530 Abs1 Z7

Leitsatz

Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags nach Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde; Zurückweisung des Abtretungsantrags als verspätet

Rechtssatz

Die zu B3125/97 protokollierte Beschwerde langte beim Verfassungsgerichtshof am 24.12.97 ein, wurde sohin erst nach Beendigung des Verordnungsprüfungsverfahrens betreffend die Geschäftsverteilung des UVS Wien (E v 10.10.97, V17/97 ua) anhängig gemacht. Es ist daher im vorliegenden Fall von vornherein ausgeschlossen, daß die nunmehr vom Antragsteller vorgelegten neuen Tatsachen oder Beweismittel, die - nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers - bereits vor dem Zeitpunkt der Erlassung des im wieder aufzunehmenden Verfahren angefochtenen Bescheides vorgelegen sind, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bewirkt hätten.

Entscheidungstexte

- B 1342/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.10.1998 B 1342/98

Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme, VfGH / Abtretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1342.1998

Dokumentnummer

JFR_10018993_98B01342_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at